

Ergänzende Bedingungen

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

gültig ab 01.02.2017

1.

Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der GVG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2. Die GVG kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der GVG als Netzbetreiber sind angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb seines Grundstückes kann der Anschlussnehmer die zur Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses erforderlichen Tiefbauarbeiten auf eigene Kosten übernehmen. Die GVG ist zum Herstellen und Verschließen des für den Netzanschluss notwendigen Mauerdurchbruchs nicht verpflichtet, dies geschieht in der Regel durch den Anschlussnehmer.

1.3. Der Anschlussnehmer erstattet der GVG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Dies gilt auch für die Herstellung zeitlich vorübergehender Netzanschlüsse. Bei gleichzeitiger gemeinsamer Einrichtung weiterer Anschlussleitungen zur

Erschließung des Grundstücks bzw. Gebäudes gewährt die GVG einen Preisnachlass von 10 % auf die vom Anschlussnehmer für den Gas-Netzanschluss zu erstattenden Gasnetzanschlusskosten.

1.4. Der GVG bleibt es unbenommen, im Einzelfall die Erstattung der Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand zu verlangen, wenn die besonderen Bedingungen des Einzelfalles bei der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses dies erforderlich machen, insbesondere bei erhöhten Aufwendungen für den Endbau infolge schwieriger Baugrundverhältnisse (Boden- und Felsformationen, Grundwasserverhältnisse, natürliche oder künstliche Hindernisse im Baugrund, Kampfmittel und sonstige Schadstoffbelastungen), bei besonderen Anforderungen an die Trassenführung des Netzanschlusses (z. B. Kreuzung, Durchörterung von Straßen oder sonstigen Verkehrswegen, bzw. Wasserläufen) besonders aufwendigen Arbeiten im Bereich privater Grundstücke (z. B. Aufbruch und Wiederherstellung von versiegelten Flächen, Verbundpflaster, Natursteinplattenwegen oder Umsetzen von Zierpflanzen) Anschlüssen, die sich nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen unterscheiden.

1.5. Der Anschlussnehmer erstattet der GVG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Gasanlage (Kundenanlage) erforderlich oder aus anderen Gründen

vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand, soweit Arbeitsgänge nicht zu den im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalen abgerechnet werden.

1.6. Die GVG ist berechtigt, den Netzananschluss abzutrennen, wenn das Netzananschlussverhältnis beendet wird.

1.7. Das zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den Technischen Regeln des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt G 260, in der jeweils gültigen Fassung. Der Brennwert ($H_{S,N}$) beträgt zur Zeit ca. 11,15 kWh/m³. Der maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt ca. 22mbar.

2.

Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (im Folgenden kurz: BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet, der BKZ-Pauschalsatz ist im Preisblatt veröffentlicht.

2.2. Der Anschlussnehmer zahlt der GVG einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach § 11 Abs. 1 und 2 NDAV bemessen.

2.3. Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzananschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzananschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der BKZ nach der nachstehenden, bisher geltenden Baukostenzuschussregelung der GVG:

„Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach § 9 AVBGasV wie folgt festgestellt:

Die GVG ermittelt den Anschlusswert jedes Hausanschlusses aus der Wärmebelastung der einzelnen vorgesehenen oder zu erwartenden Gasgeräte unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit der gleichzeitigen Benutzung. Die für einen Versorgungsbereich ermittelten Kosten werden durch die Summe der im Versorgungsbereich ermittelten Anschlusswerte geteilt. Der für einen Anschluss zu berechnende Baukostenzuschuss ergibt sich dann durch die Multiplikation des so ermittelten Wertes mit dem für diesen Anschluss ermittelten Anschlusswert. Als Baukostenzuschuss können bis zu 70 % dieser Kosten in Rechnung gestellt werden.“ Der Baukostenzuschuss beträgt gem. § 29 Abs. 3 NDAV 50 % der so ermittelten Kosten.

3.

Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

3.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1.3, 1.4, 1.5, 2.1, 2.2. und/oder 2.3. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die GVG angemessene Vorauszahlungen.

3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanlüsse beauftragt, erhebt die GVG auf die Netzananschlusskosten und die BKZ angemessene Abschlagszahlungen.

4.

Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

4.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der von der GVG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2. Der Anschlussnehmer erstattet der GVG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

4.3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Erfüllung der Zahlungspflichten hinsichtlich der Netzanschlusskosten und des BKZ abhängig gemacht werden.

5.

Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der GVG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gesamtanlage des Anschlussnehmers einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der GVG festgelegt.

6.

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7.

Preisblatt

Preisblatt im Sinne der Ergänzenden Bedingungen der GVG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) ist das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der GVG zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in seiner jeweils gültigen Fassung.

8.

Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen unter Punkt 1 bis 7 gelten seit dem 01.08.2014.

Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unsere Kundenbetreuung angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die GVG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 27572 400

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle.de